



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

14. APRIL 2020 // NR 39/20

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Beschluss des Senats zur vorübergehenden Anpassung der Geschäftsordnung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg vom 16. Mai 2012 während der Corona-Krise

Beschluss des Senats zur vorübergehenden Anpassung der Geschäftsordnung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg vom 16. Mai 2012 während der Corona-Krise

Gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. Oktober 2012 (Leuphana Gazette Nr. 01/13 vom 22. Januar 2013), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 60/17 vom 24. Juli 2017), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 01. April 2020 in einer kombinierten Video- und Telefonkonferenz für den Zeitraum der Corona-Krise folgende vorübergehende Anpassung der Geschäftsordnung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg vom 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 07/12 vom 02. August 2012), zuletzt geändert am 21. November 2018 (Leuphana Gazette Nr. 02/19 vom 16. Januar 2019), beschlossen.

1. In dem Zeitraum, in dem Allgemeinverfügungen und weitere Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 Sitzungen des Senats in Präsenz entgegenstehen, jedoch längstens bis zum Ende des Sommersemesters 2020,
 - a) ¹können Beschlüsse in Ergänzung zu § 5 Geschäftsordnung des Senats (GO Senat) auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
²Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur zulässig, wenn
 - aa) der Beschlussgegenstand eine Beratung nicht erfordert und
 - bb) kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.³Das Umlaufverfahren erfolgt per E-Mail unter Verwendung von Leuphana-E-Mail-Adressen. ⁴Beschlüsse gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb einer mit Versendung der Antragsunterlagen zu bestimmenden Frist, die fünf Werktage nicht unterschreiten soll, dem Verfahren oder dem Antrag widersprochen wird. ⁵Für die Mehrheiten gelten die allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung. ⁶Für den Fall, dass ausnahmsweise geheime Abstimmung vorgesehen ist, erfolgt die Abstimmung per vertraulicher E-Mail an die*den Datenschutzbeauftragte*n bzw., sollte diese*r aufgrund von Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund verhindert sein, an eine*n Mitarbeiter*in im Justizariat der Leuphana Universität Lüneburg.
 - b) kann nach Maßgabe der Ziffern 2-4 von den geltenden Regelungen der GO Senat insoweit abgewichen werden, als diese der Durchführung der Sitzung des Senats im Wege einer kombinierten Video- und Telefonkonferenz entgegenstehen.
2. ¹Die Hochschulöffentlichkeit in den Sitzungen gem. § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GO Senat wird dadurch hergestellt, dass die Zugangsdaten zu der kombinierten Video- und Telefonkonferenz auf der Intranet-Seite des Senats veröffentlicht werden.
²Die Vertraulichkeit nicht öffentlicher Sitzungen und Sitzungsteile gem. § 7 Abs. 1 Sätze 2-4, Abs. 2 GO Senat wird unverändert gewahrt.
3. ¹Beschlüsse werden gem. § 5 GO Senat gefasst per zu protokollierendem Handzeichen bzw. protokollierender Wortmeldung oder, bei technischen Störungen, per E-Mail unter Verwendung von Leuphana-E-Mail-Adressen an die protokollführende Person. ²Für den Fall, dass ausnahmsweise geheime Abstimmung vorgesehen ist, erfolgt die Abstimmung per vertraulicher E-Mail an die*den Datenschutzbeauftragte*n bzw., sollte diese*r aufgrund von Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund verhindert sein, an eine*n Mitarbeiter*in im Justizariat der Leuphana Universität Lüneburg.
4. Über die Regelungen in Ziff. 1 lit. a Satz 6 und Ziff. 3 Satz 2 berät der Senat erneut, sobald weitere Erkenntnisse auf der Grundlage einer Recherche des MIZ und des Lehrservice vorliegen zu anonymisierten technischen Abstimmungstools, die eine geheime Abstimmung gewährleisten.
5. Spätestens in der letzten Sitzung des Senats im Sommersemester 2020 soll der Senat beraten, ob der Beschluss für einen weiteren Zeitraum erneuert werden soll.

